

3. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SIPLINGEN VOM 16.12.2021 ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 16.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen vom 22.06.2010 zuletzt geändert am 22.10.2020 beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Gebühren betragen monatlich:

		Vom 01.01.2021	Ab
		bis 31.12.2021	01.01.2022
a) bei Besuch des Regelkindergartens (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und des Kindergartens mit Vormittagsöffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)			
aa)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	132,-- EUR	136,-- EUR
ab)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	108,-- EUR	112,-- EUR
ac)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	79,-- EUR	82,-- EUR
ad)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	43,-- EUR	45,-- EUR
b) bei Besuch des Kindergartens mit flexiblen Öffnungszeiten Nr. 3)			(§ 2 Abs. 1
ba)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	199,-- EUR	205,-- EUR
bb)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	157,-- EUR	162,-- EUR
bc)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	114,-- EUR	118,-- EUR
bd)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	55,-- EUR	57,-- EUR
c) bei Besuch der verlässlichen Grundschulbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)			
ca)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	80,-- EUR	83,-- EUR
cb)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	68,-- EUR	71,-- EUR
cc)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	51,-- EUR	53,-- EUR
cd)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	35,-- EUR	36,-- EUR
d) bei Besuch der flexiblen Grundschulbetreuung § 2 Abs. 1 Nr. 5)			
da)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	164,-- EUR	169,-- EUR
db)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	129,-- EUR	133,-- EUR
dc)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	99,-- EUR	102,-- EUR
dd)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	49,-- EUR	51,-- EUR

Die Inanspruchnahme des Regelkindergartens, des Kindergartens mit Vormittagsöffnungszeiten bzw. des Kindergartens mit flexiblen Öffnungszeiten erfolgt mit der Anmeldung des Kindes.

Ein Wechsel in der Inanspruchnahme der Öffnungszeiten ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Nimmt ein Kind, das im Regelkindergarten oder im Kindergarten mit Vormittagsöffnungszeiten angemeldet ist, darüber hinaus zusätzliche Öffnungszeiten in Anspruch, so ist für jeden Tag, an dem zusätzliche Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden, eine zusätzliche Gebühr von 10,-- EUR zu entrichten. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten ist nur in Absprache mit dem Personal und höchstens vier Mal je Monat möglich.

Während des ersten Monats des Aufenthalts in der Einrichtung (Eingewöhnungszeit) wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr nach den vorstehenden Bestimmungen erhoben.

(3) Für Gastkinder, die den Kindergarten nur kurzfristig in Anspruch nehmen und nicht für eine Öffnungszeit nach Absatz 2 angemeldet sind, wird eine Gebühr von 20,--EUR/täglich erhoben, die abweichend von § 4 dieser Satzung täglich fällig ist.

(4) Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern wird auf die Gebühr nach vorstehenden Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 100 % erhoben.

§ 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis zu der vorstehenden Satzung nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sipplingen, 16.12.2021

gez.

Oliver Gortat
Bürgermeister